

Die Internet-Versteigerung

Über Internet-Versteigerungen kaufe ich gerne meine PC-Tools, weil mir das oft billiger als im Geschäft kommt. Vor ein paar Wochen wurde auf E-Bay von der deutschen Firma „Tech4PC“ ein toller Flachbildschirm angeboten, für den ich letztlich um nur €148,- den Zuschlag bekam. Da Vorauszahlung vereinbart worden war, überwies ich noch am selben Tag die €148,- auf das Konto der Firma.

Seit 5 Wochen warte ich vergebens auf den Bildschirm. Auf meine zahllosen Mails bekomme ich keine Antwort, bei dem Telefonanschluss von „Tech4PC“ hebt nie jemand ab.

Was soll ich jetzt tun?

AK.oberösterreich

konsumenteninfo@akooe.at

www.ak-konsumenten.info

LÖSUNG

In diesem Fall hat der Konsument einen Anspruch auf Rücküberweisung der €148,--, da der Unternehmer nicht innerhalb von 30 Tagen geliefert hat.

Reagiert das Unternehmen weiterhin nicht, kann der Konsument nur noch klagen.

Bei Kaufverträgen über Internet ist große Vorsicht geboten. Der Händler ist oft aus dem Ausland und bei Problemen nur schwer greifbar. Außerdem handelt es sich oft um unbekannte Firmen, von denen man nicht weiß, ob sie nicht vielleicht schon bald in Konkurs gehen werden. Deshalb ist bei der **Vereinbarung der Zahlungsart** darauf zu achten, dass man seine Leistung (= Kaufpreis) nicht erbringen muss, bevor man die Gegenleistung (= Ware) vom Unternehmer erhalten hat. **Von Vorauszahlung ist daher insbesondere bei höheren Beträgen abzuraten!** Besser ist die Zahlung per Nachnahme oder über ein Treuhandkonto (z.B.: PayPal bei E-Bay).

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, hat der Unternehmer die über Internet bestellte Ware **spätestens nach 30 Tagen** zu liefern. Wenn der Unternehmer das Bestellte nicht liefern kann, muss er dies dem Konsumenten unverzüglich mitteilen und ihm seine **Zahlungen zurück überweisen**.

Liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt vor (z.B.: Konsument und Unternehmer befinden sich in 2 verschiedenen Staaten), so ist zu prüfen, ob überhaupt **österreichisches Recht** gilt. Kauft der Konsument von einem Unternehmer innerhalb der EU, wird dies regelmäßig der Fall sein, vor allem wenn das Produkt in Österreich beworben wird (im vorliegenden Fall über eine deutsche Seite im Internet).

Wenn der Unternehmer auf außergerichtliche Schreiben nicht reagiert, hilft nur die **klagsweise Durchsetzung**. Diese kann mit hohem Aufwand und Kosten verbunden sein!